

Ich bin gebeten worden, mich noch einmal zu den Bestimmungen des TSVG zu äußern. Die meisten Änderungen treten jetzt zum 1. September in Kraft.

- 1) Sie müssen jetzt für die KV die Sprechzeiten (mindestens 25h je Woche bei voller Zulassung) und die offenen Sprechzeiten (mindestens 5 je Woche, die Teil der oben genannten 25h sind). Die KV hat dafür eine Rubrik auf dem Internetportal (das ist der Zugang, über den Sie die Abrechnung einreichen) eingerichtet.
Teil der 25h sind nicht nur die Sondersprechzeiten, sondern auch Zeiten, die für Hausbesuche reserviert sind.

- 2) Schon seit Mai werden die von der Terminservicestelle vermittelten Fälle extrabudgetär vergütet. Ab 1.9. gibt es dafür noch Zuschläge. Zu deren Abrechnung wird die Ziffer 06228 mit dem Zusatz A,B,C oder D abgerechnet. Die Ziffern bewirken dabei einen Zuschlag auf den Grundkomplex (06210-12), der sich nach der Zeit zwischen Vermittlung und Termin ergibt. Diese Zuschläge werden voll von den Kassen bezahlt. Ein Abzug vom RLV findet nicht statt.

Buchstabe	Zeit	Zuschlag
A	24 h	50%
B	bis 8 Tage	50%
C	9 bis 14 Tage	30%
D	15 bis 35 Tage	20%

- 3) Zusätzlich zu den Terminservicefällen werden ab 1.9. alle Neupatienten (länger als 2 Jahre nicht mehr in der Praxis gewesen), Patienten für die der Hausarzt einen Termin vereinbart hat und Patienten der offenen Sprechstunden extrabudgetär, also ohne jede Begrenzung und ohne RLV vergütet. Man macht diese Fälle in der EDV kenntlich. Dies geschieht je nach EDV-System an der Stelle, wo der Krankenschein angelegt wird (und ggf. ein Überweisungsschein eingetragen wird).
- 4) Die Krankenkassen bezahlen diese Fälle voll. Andererseits wird aber der Betrag abgezogen (bereinigt), den die Krankenkasse auch ohne das Gesetz bezahlt hätte. Um diesen Betrag wird im Endeffekt ihr RLV gekürzt. Der Kürzungsbetrag berechnet sich aus der Vergütung der Ziffer gem. EBM reduziert um die sogenannte Fachgruppenquote. Diese beträgt für Augenärzte in Berlin knapp 20%. Sie bekommen also den Fall außerhalb des RLV voll vergütet, dafür wird ihr RLV um 80% des Betrages reduziert. Die Regelung gilt für das 4. Quartal 19 bis zum 3. Quartal 20. Je nach Umfang der abgerechneten Ziffern macht das eine Differenz von 5€ oder mehr. Das bedeutet, dass Sie für jeden Fall mindestens 5€ mehr bekommen.
- 5) Aus diesem Grund lohnt es sich in jedem Fall, die entsprechenden Fälle zu kennzeichnen. Bis zum 3. Quartal 2020 lohnt es sich aber nicht, deswegen die Fallzahl zu erhöhen.
- 6) Da die Zahl der Fälle der Sondersprechzeiten auf maximal 17,5% der Fälle reduziert ist, sollten Fälle vordringlich als Neupatient gekennzeichnet werden, da die Neupatientenfälle nicht begrenzt sind.
- 7) Der Fall, der unter obige Regelungen fällt, ist für das ganze Quartal extrabudgetär. Wenn ein Patient zweimal normal mit Termin da war und plötzlich ohne Termin kommt, werden auch die ersten beiden Termine extrabudgetär.